

ters eines übergeordneten Organs festgelegt ist. Diese Entscheidung setzt eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts nach objektiven Gesichtspunkten unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit voraus.

Bei berechtigten Ansprüchen entspricht es der sozialistischen Gesetzlichkeit, den dem Bürger zugefügten Schaden schnell und unbürokratisch auszugleichen. Im Staatshaftungsverfahren, in dem der staatliche Leiter und der Bürger Beteiligte eines Verwaltungsrechtsverhältnisses sind, hat der Leiter unvoreingenommen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden und die Rechte des beteiligten Bürgers zu wahren. Über den Antrag soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden werden. Wenn diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, müssen die Gründe in den Akten vermerkt werden. Dem Bürger ist dann ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Die Mitwirkung der Staatlichen Versicherung

Die Staatliche Versicherung ist gemäß § 7 StHG verpflichtet, die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen auf deren Verlangen in Staatshaftungsfragen zu beraten. Staatliche Organe und Einrichtungen sind für Staatshaftungsfälle in der Regel nicht bei der Staatlichen Versicherung versichert. Folglich kann die Staatliche Versicherung die Staatshaftungsanträge der Bürger nicht selbst bearbeiten. *Es ist aber notwendig, die Erfahrungen der Staatlichen Versicherung bei der versicherungsrechtlichen Schadensregulierung auch im Staatshaftungsverfahren voll zu nutzen.*

Die Entscheidung darüber, ob Staatshaftungsansprüche, zivilrechtliche Ansprüche oder ob überhaupt Schadensersatzansprüche juristisch begründet sind, ist im Einzelfall schwierig. Das zeigt sich bei der Prüfung der einzelnen Voraussetzungen für die Staatshaftung. So bleiben auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den staatlichen Organen und den Dienststellen der Staatlichen Versicherung über die Zuständigkeit für Schadensregulierungen nicht aus. In solchen Fällen geht es meist darum, ob es sich bei einem berechtigten Anspruch des Bürgers um einen Fall der Staatshaftung oder der zivilrechtlichen Haftung handelt. Bei einer solchen Lage können Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge entstehen, die dem rechtspolitischen Anliegen des StHG, das Vertrauen der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat zu festigen, widersprechen. Durch die Mitwirkung der Staatlichen Versicherung sind im Interesse des Geschädigten Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit für die Schadensregulierung unmittelbar zu klären.

Damit den Bürgern keine Nachteile entstehen, wird in der Praxis wie folgt verfahren: Wenn sich Bürger mit ihren Schadensersatzansprüchen direkt an Dienststellen der Staatlichen Versicherung wenden oder von einem staatlichen Organ oder einer Einrichtung an diese verwiesen werden, ohne daß der Staatlichen Versicherung eine Schadensmeldung eingereicht wurde, so nehmen die Dienststellen die Anträge der Bürger entgegen. Sie unterrichten die Bürger davon, daß gemeinsam mit dem zuständigen staatlichen Organ die Berechtigung des Anspruchs geprüft wird. Mit dem zuständigen Staatsorgan wird unverzüglich Verbindung aufgenommen, damit entsprechend § 5 StHG eine Entscheidung über den Anspruch getroffen werden kann. Ergibt die Aussprache, daß ein Fall der Staatshaftung vorliegt, muß der Schaden entsprechend § 8 StHG aus den Haushaltsmitteln oder Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung ausgeglichen werden.